OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604816/2/Py/PP

Datum:
Linz, 21. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des E.M., X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. September 2021, GZ: BHVB/921170049812/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 16. Juli 2021, GZ: BHVB/921170049812/21, warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, er habe am 28. Juni 2021, 22:29 Uhr bis 22:45 Uhr in X, B., das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) mit zwei Rädern auf dem Gehsteig, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde, abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

2. Mit dem am 2. August 2021 bei der belangten Behörde eingelangten Schreiben führt der Bf aus wie folgt (wörtliche Wiedergabe):

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich möchte einen Einspruch machen wegen der Höhe von 80 Euro Bußgeld.
Ich habe damals am 28. Juni 2021 selber die Polizei angerufen, da mir der Eingang zu meinem Wohnungsrecht versperrt war, ich hatte damals meinen Reisepass holen wollen, konnte aber ins Haus nicht hinein obwohl wer zu Hause war. Deshalb hab ich die Polizei gerufen. War mit dem Auto bei einer abgeschrägten Einfahrt gestand. Hatte auch mit der Polizei gesprochen, wurde aber nicht angesprochen, dass ich etwas Verletzungswidriges gemacht habe.
Da ich einen Behindertenausweis im Fond hatte und deswegen nahe am bzw. bei der Hauseinfahrt stand, interessierte sie gar nicht. Ich bekam auch keinen Strafzettel. Kein einziges Mal wurde ich darauf hingewiesen, dass ich 2 cm am Gehsteig bzw. Hauseinfahrt stand.
Nachdem wir fertig waren verabschiedeten wir uns und jeder fuhr weg. Und jetzt soll ich 80 Euro bezahlen ohne vorigen Strafzettel zu bekommen haben.
Die Polizei als Freund und Helfer, eine Frechheit ohne jedes Anzeichen der Polizei dies zu schicken. Hatte auch einen Zeugen mit, der alles bezeugen kann.

Mit freundlichen Grüßen“

3. Daraufhin erging von der belangten Behörde das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„Ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16.07.2021 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit 30 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 0 Tag(en) 13 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro.“

4. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde, in der der Bf zusammengefasst ausführt, dass er selbst damals die Polizei gerufen habe und er in keiner Weise von den Polizisten aufgeklärt wurde, dass er etwas Falsches gemacht habe. Er sei sich keiner Schuld bewusst und lasse sich diese Ungerechtigkeit nicht gefallen.

5. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

7.1. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Spruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

7.2. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruches ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamt Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, mwN). Bei allfälligen Zweifeln über die Qualifikation eines Rechtsmittels ist die Behörde verpflichtet, den Einschreiter zu einer entsprechenden Klarstellung zu veranlassen (vgl. VwGH 19.12.2005, 2005/03/0053, 0054).

Im vorliegenden Fall führt der Bf zwar zunächst aus, dass er Einspruch gegen die Höhe von 80 Euro Bußgeld erhebe, aus den anschließenden Ausführungen im Einspruch geht jedoch nicht eindeutig hervor, dass er mit seinem Einspruch

lediglich die verhängte Strafhöhe bestreiten wollte, zumal ihm anlässlich des Einschreitens der Polizei kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen worden sei und er zudem auch einen Zeugen namhaft machen könne. Im Hinblick auf die bereits zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung wäre es daher auch aus Rechtschutzüberlegungen nicht zulässig, den im gegenständlichen Einspruch erklärten Anfechtungsumfang – ohne vom Einschreiter eine Klarstellung über den Umfang seines Einspruches zu erwirken – einschränkend zu interpretieren, zumal im Zweifel davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet.

7.3. Durch den „vollen“ Einspruch gegen die Strafverfügung ist diese ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt (vgl. dazu auch VwGH 17. September 2021, Ra 2021/02/0175-3).

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny